

**Rahmenleistungsbeschreibung****Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte**

	<b>Leistungsmerkmale</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>1.</b>	<b>Leistungsbezeichnung</b>	Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und die im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung durch vertraute Bezugspersonen begleitet und/oder befähigt werden.
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 113 Abs. 6, 90 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX
<b>3.</b>	<b>Kurze Beschreibung der Leistung</b>	Leistungen zur sozialen Teilhabe als individuelle Unterstützung während eines Krankenhausaufenthaltes
<b>4.</b>	<b>Personenkreis</b>	Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen.
<b>5.</b>	<b>Zielsetzung</b>	Ziel der Begleitung im Krankenhaus ist die Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung durch die Begleitung und Befähigung der leistungsberechtigten Person durch vertraute Personen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.
<b>6.</b>	<b>Leistung</b>	
<b>6.1.</b>	<b>Art der Leistung</b>	<p>Die Leistung Begleitung im Krankenhaus ist die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch eine vertraute Bezugsperson, die der leistungsberechtigten Person gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt.</p> <p>Begleitung im Krankenhaus beinhaltet Leistungen zur Verständigung und/oder Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen.</p> <p>Es handelt sich um eine nicht medizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.</p>
<b>6.2.</b>	<b>Voraussetzung der Leistung</b>	<p>Voraussetzungen der Leistung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vorliegen der Erforderlichkeit der Begleitung aufgrund behinderungsbedingter besonderer Bedürfnisse</li> </ol>

		<p>Die Erforderlichkeit ist beispielsweise/ insbesondere in folgenden Fallkonstellationen anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weil ohne Begleitperson die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar ist</li> <li>• weil ohne Begleitperson die Behandlungsziele nicht, oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden können, oder deren Erreichung erheblich gefährdet wäre</li> <li>• weil die Begleitperson in das therapeutische Konzept im Krankenhaus und ggfs. für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eingebunden werden muss</li> </ul> <p>2. ein besonderes Vertrauensverhältnis des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson</p> <p>Die Prüfung der Voraussetzungen sollen im Einzelfall im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeverfahrens nach §§ 117 SGB IX ff erfolgen.</p>
6.3.	<b>Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen</b>	<p>Die Leistung ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, anderer Sozialleistungsträger und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung abzugrenzen.</p> <p>§ 91 Abs. 1 und 2 SGB IX gilt gem. § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX nicht gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung, da das Krankenhauspersonal oder sonstige fremde Fachkräfte das für die individuelle Unterstützung notwendige Vertrauensverhältnis nicht mitbringen.</p> <p>Von dieser Ausnahme nach § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX unberührt bleiben die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und die folgenden Pflichten der für die Krankenbehandlung zuständigen Kostenträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen des Versorgungsauftrages den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen</li> <li>• zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und anderen Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I</li> <li>• zu Kommunikation in verständlicher, einfacher, ggfs. leichter Sprache nach § 17 Abs. 2a SGB I</li> </ul> <p>Pflegerische Tätigkeiten, auch aufwendigere pflegerische Unterstützungsleistungen, sind keine Leistung der Begleitung im Krankenhaus, soweit sie die Verpflichtung des Krankenhauses betreffen, Pflegeleistungen zu erbringen, und die leistungsberechtigte</p>

		Person die pflegerischen Tätigkeiten des Krankenhauspersonals zulässt.
<b>6.4.</b>	<b>Umfang der Leistung</b>	<p>Die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX.</p> <p>Der Umfang der Leistung wird in Abstimmung der Leistungserbringer mit dem Kostenträger im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt.</p>
<b>6.5.</b>	<b>Leistungsort</b>	Die Begleitung im Krankenhaus wird ausschließlich im Krankenhaus / auf dem Krankenhausgelände erbracht.
<b>6.6.</b>	<b>Leistungszeiten</b>	Die Begleitung im Krankenhaus kann täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.
<b>7.</b>	<b>Personelle Ausstattung</b>	
<b>7.1.</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Die Anforderungen an das Personal gelten analog zu den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe.</p>
<b>7.2.</b>	<b>Einzusetzendes Personal</b>	<p>Zur Erbringung der Begleitung im Krankenhaus werden vertraute Bezugspersonen eingesetzt, die bereits gegenüber dem Leistungsberechtigten Leistungen im Alltag erbringen. Sie sind Kommunikationsvermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung, Therapie und Pflege.</p> <p>Vertraute Bezugspersonen sollen die Krankenhaussituation stabilisieren und dem Leistungsberechtigten gegenüber ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. bei ausgeprägten Ängsten oder stark herausforderndes Verhalten. Durch sie wird die medizinische Behandlung wie diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen möglich.</p>
<b>7.3.</b>	<b>Fachliche Leitung und Koordination</b>	Die fachliche Leitung/Koordination erfolgt aus einer vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.

<b>7.4.</b>	<b>Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.  Die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeiten werden über die Stundensätze abgebildet.
<b>8.</b>	<b>Qualitätsnachweis</b>	Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
<b>9.</b>	<b>Vergütung der Leistung</b>	Die Leistung Begleitung im Krankenhaus wird über Stundensätze für Fachkräfte und Nichtfachkräfte vergütet.  Die Anzahl der zu vergütenden Stunden hängen von den kompensierten Stunden in der vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe ab.  Die Stundensätze enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.
<b>10.</b>	<b>Gültigkeit</b>	Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt am 01.05.2023 in Kraft.